

Rückenprävention für Einsatzkräfte der Rettungsdienste und Feuerwehren im Rettungsdiensteinsatz beim Patienten-/Patientinnentransport – Fragen zur Gefährdungsbeurteilung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Nr.		Ja	Nein	Weiß nicht	Entfällt
	Fragen zur Gefährdungsbeurteilung				
00a	Besitzt der „Betrieb“ ein Unternehmensleitbild?				
00b	Wird das Thema „Sicherheit und Gesundheit“ im Unternehmensleitbild berücksichtigt?				
01a	Wird die gesundheitliche und körperliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit mittels eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen (§ 4 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW, siehe auch § 3 Lastenhandhabungsverordnung)?				
01b	Wird die ärztliche Untersuchung alle drei Jahre wiederholt?				
02	Wird in der Gefährdungsbeurteilung die Rückenprävention ausreichend berücksichtigt?				
03	Werden vor Aufnahme der Tätigkeit alle Versicherten zum Thema „Rückenprävention“ unterwiesen?				
03a	Wird diese Unterweisung dokumentiert?				
04	Werden alle Versicherten danach mindestens einmal pro Jahr oder bei Bedarf unterjährig zum Thema „Rückenprävention“ unterwiesen?				
04a	Werden alle Unterweisungen dokumentiert?				
04b	Wird durch die Vorgesetzten kontrolliert, ob die Versicherten sich nach den Inhalten der Unterweisungen rückengerecht verhalten?				
05	Wird den Versicherten eine Angebotsvorsorge nach AMR 13.2 (Arbeitsmedizinische Regel – Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System) angeboten?				
06	Werden Themen zur Rückenprävention im Rahmen der jährlichen Fortbildung behandelt? Wenn ja, welche?				
07	Gibt es ein Konzept zum Transport von schwergewichtigen bzw. adipösen Patienten/Patientinnen (Tragehilfe, Spezialfahrzeuge, Abfrage durch die Leitstelle)?				

Nr.		Ja	Nein	Weiß nicht	Ent- fällt
	Fragen zur Gefährdungsbeurteilung				
	§ 2 (1) der Lastenhandhabungsverordnung fordert: Der Arbeitgeber hat ... geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden“. Welche rüchenschonenden Hilfsmittel werden beim Sitzendtransport eingesetzt?				
08a	Raupenstuhl (mechanisch/elektrisch)?				
08b	Tragestuhl mit Raupenaufsatz?				
08c	Tragestuhl mit Treppensteiger?				
	Welche rüchenschonenden Hilfsmittel werden beim Liegendtransport eingesetzt?				
08d	Treppengleittuch?				
08e	Aufsatz für die Drehleiter?				
08f	Wird beim Beladen des Rettungstransportwagens ein automatischer oder unterstützter Einzug der Trage verwendet?				
08g	Ist die Trage mechanisch (durch Schaukeln) oder elektrisch höhenverstellbar?				
08h	Wird beim Patientinnen-/Patiententransfer zwischen Bett und Stuhl ein Rutschbrett verwendet?				
08i	Wird beim liegenden Patientinnen-/Patiententransfer ein Rollbrett/Rollboard verwendet?				
	Werden von der Leitstelle Informationen erfragt, die für ein rüchenschonendes Arbeiten relevant sind?				
09a	Abfrage über die Anfahrt?				
09b	Abfrage über die Etage?				
09c	Abfrage, ob ein Aufzug vorhanden ist?				
09d	Abfrage über das mögliche Gewicht der Patientin/des Patienten?				
09e	Abfrage über die bauliche Situation bei schwergewichtigen Patientinnen/Patienten?				

Nr.		Ja	Nein	Weiß nicht	Ent- fällt
	Fragen zur Gefährdungsbeurteilung				
	Gibt es Aktivitäten zur Verbesserung der Rückenfitness der Versicherten?				
10a	Sind Räumlichkeiten zum Trainieren in der Wache vorhanden?				
10b	Können Trainings in der Arbeitszeit durchgeführt werden?				
10c	Werden externe Trainings durchgeführt oder finanziell unterstützt?				
10d	Wird den Versicherten die Möglichkeit eröffnet, am Rückenseminar der Unfallkasse NRW teilzunehmen?				
11	Gibt es Maßnahmen seitens der Dienststelle zur Ernährungsberatung?				
12a	Gibt es auf der Wache Kochmöglichkeiten?				
12b	Werden die Kochplatten zu Beginn einer Alarmanfahrt automatisch abgeschaltet?				